



Vorwort

Die moderne Kreislaufwirtschaft ist eine junge und dennoch außerordentlich erfolgreiche Disziplin. Noch in den 1960er Jahren gab es in Baden-Württemberg über 6000 Müllkippen; unsere Abfälle wurden ohne jede Verwertung abgelagert. Vor 50 Jahren beschloss das Land erstmals ein Abfallgesetz und gab damit den Startschuss für eine konsequente Abfallwirtschaft mit ökologischer Zielsetzung. Standen zu Beginn der Abfallgesetzgebung noch die Eindämmung der von ungeordneten Deponien ausgehenden Gewässerverschmutzungen und Gesundheitsgefahren im Vordergrund, so haben sich Abfallgesetzgebung und Abfallwirtschaft in der Folgezeit immer stärker zu einer international führenden Ressourcen- und Kreislaufwirtschaft entwickelt. Heute werden Abfälle im Land nicht nur umweltgerecht und schadlos entsorgt, sie sind inzwischen sogar wertvolle Energie- und Rohstofflieferanten, die neben einer umfassenden energetischen Nutzung in Müllheizkraftwerken auch einen stetig steigenden Beitrag zur Rohstoffversorgung unserer Wirtschaft leisten. Das Land und die Stadt- und Landkreise sind sich der Bedeutung der Kreislaufwirtschaft bewusst und entwickeln die Kreislaufwirtschaft ständig weiter. Abfall- und Ressourcenwirtschaft sind dazu Teil



des Umweltplanes, des Abfallwirtschaftsplanes, des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) und der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württembergs, in denen Leitvorstellungen, Ziele und Maßnahmen zu einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung beschrieben sind. Mit diesem Faltblatt möchte Ihnen das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg einen kurzen Überblick über die Regelungen des Abfallrechtes sowie das Aufkommen an Abfällen im Land und deren Entsorgung geben.

Ich würde mich freuen, wenn wir damit Ihr Interesse an unserer hochwertigen Kreislaufwirtschaft wecken. Weitere verständliche Informationen stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite und in zahlreichen Broschüren zur Verfügung.

Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
des Landes Baden-Württemberg

Kreislaufwirtschaft in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



■ Produktverantwortung

Wer Produkte herstellt oder vertreibt, ist nicht nur für die Entwicklung und Produktion, sondern auch für ihre Entsorgung verantwortlich.

Das im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte Prinzip der Produktverantwortung zielt auf die Schonung von Ressourcen durch eine Reduzierung der Abfallmengen und eine weitgehende und hochwertige Verwertung von Abfällen ab. Industrie und Hersteller von Gütern sind gefordert, den Lebenszyklus ihrer Produkte in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Integrierte Produktgestaltung heißt, zu einer abfallarmen Güterherstellung zu kommen und Produkte so zu entwickeln, dass die verwendeten Materialien und Stoffe nach Gebrauchsende wieder gefahrlos in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt oder – als nachrangiges Ziel – umweltverträglich beseitigt werden können. Konkrete Regelungen für Produkte und deren Abfälle enthalten die im Folgenden erläuterten Verordnungen und Gesetze:

VERPACKUNGSVERORDNUNG

Jeder Hersteller oder Vertreter hat seit 1991 für die Sammlung, die Sortierung und die Verwertung der Verpackungsmaterialien zu sorgen. Mittlerweile zehn Duale Systeme organisieren heute im Wettbewerb die Rücknahme und Verwertung der Verpackungsabfälle.

ALTFahrZEUGVERORDNUNG

Seit 2007 sind die Fahrzeughersteller zur kostenlosen Rücknahme aller Altfahrzeuge ihrer Marke vom letzten Halter verpflichtet. Altfahrzeuge dürfen nur von geeigneten, dafür zertifizierten Annahme- und Rückgabestellen angenommen und von entsprechenden Montagebetrieben und Schredderanlagen behandelt werden. Anerkannte Betriebe sind in einer „Gemeinsamen Stelle Altfahrzeuge“ (GESA) aufgelistet.

ALTÖLVERORDNUNG

Die Altölverordnung als die älteste Vorschrift aus dem Bereich der Produktverantwortung vereinigt gleichermaßen Ziele des Umweltschutzes und der Ressourcenbewirtschaftung. Der Handel muß Altöl kostenlos zurücknehmen, und zwar in der Menge, in der frische Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle verkauft wurden.

ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEGESETZ

Der Verbraucher kann Elektro- und Elektronikgeräte („Elektroschrott“) bei kommunalen Sammelstellen unentgeltlich abgeben. Hersteller von Elektrogeräten müssen im Rahmen der Produktverantwortung die Kosten für die Entsorgung der erfassten Elektro- und Elektronikgeräte tragen. Ist eine Wiederverwendung der Altgeräte nicht möglich, sind sie nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu verwerten.

BATTERIEGESETZ

Die Verbraucher dürfen gebrauchte Batterien nicht über die Restabfalltonne entsorgen. Seit 1998 sind Hersteller verpflichtet, gebrauchte Batterien kostenlos zurückzunehmen und zu verwerten. Die Hersteller haben hierfür ein flächendeckendes Rücknahmesystem (GRS – Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien) eingerichtet. Gebrauchte Batterien müssen in den Verkaufsstellen oder an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurückgegeben werden.

ALTHOLZVERORDNUNG

Altholz ist stofflich oder energetisch zu verwerten. Je nach Behandlung und Oberfläche der Holzwerkstoffe wird Altholz in verschiedene Kategorien eingestuft. Schadstoffhaltige Althölzer dürfen nur in speziellen Anlagen verbrannt werden, die über geeignete Einrichtungen zur Abreinigung der entstehenden Emissionen verfügen.

Die Grundsätze

Die Kreislaufwirtschaft wird durch EU-Recht, Bundes- und Landesrecht sowie kommunales Recht detailliert geregelt. Diese Vorschriften legen fest, wie Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe- und Sonderabfälle umweltgerecht zu entsorgen sind.

Grundlegende Regelung für Abfallvermeidung und -entsorgung in Deutschland ist das 2012 novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz. Stand im ersten Abfallgesetz noch die Minimierung der Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen durch die Abfallbeseitigung im Vordergrund, so legt das heutige Gesetz den Schwerpunkt auf die Abfallvermeidung oder eine möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen. Dabei sollen die modernsten technischen Verfahren zum Einsatz kommen und für den Fall, dass Abfälle nicht vermieden werden können, ein bestmögliches stoffliches Recycling oder eine optimale energetische Nutzung sicherstellen. Hersteller und Verreiber haben Produktverantwortung, die noch vor der Abfallentsorgung steht und damit ein wichtiger Grundstein der Kreislaufwirtschaft ist.

Die Aus- und Einfuhr von Abfällen ist in der EG-Abfallverbringungsverordnung und im deutschen Abfallverbringungsgesetz geregelt. Nur bestimmte Abfälle zur Verwertung dürfen ohne Genehmigung in andere Staaten gebracht oder von dort eingeführt werden. Abfälle, die beseitigt werden sollen oder an deren Verwertung aufgrund ihrer Beschaffenheit höhere Anforderungen zu stellen sind, dürfen nur auf Antrag nach einer sogenannten „Notifizierung“ und nach Genehmigung über Staatsgrenzen hinweg entsorgt werden. Genehmigungsbehörde für solche Abfalltransporte ist in Baden-Württemberg die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA).

Adressen

Informationen und Publikationen zum Thema Kreislaufwirtschaft stehen auf der Internetseite des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Verfügung: www.um.baden-wuerttemberg.de, dort weiter unter „Abfall“ und unter „Publikationen“ Stichwort Abfall

Detailliertes Zahlenmaterial:
www.statistik-bw.de/UmweltVerkehr/

Weitere Internetseiten:
www.saa.de
www.lubw.baden-wuerttemberg.de
www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de
www.altfahrzeugstelle.de (GESA)
www.grs-batterien.de (GRS)

Informationen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Städte und Landkreise):
www.landkreistag-bw.de
www.staedtetag-bw.de



■ Gewerbeabfälle

Für die Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle sind die Erzeuger selbst zuständig, d. h. sie müssen diese selbst verwerten oder geeignete Entsorgungsunternehmen beauftragen. Um das Verwertungsgebot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu unterstützen, verpflichtet die Gewerbeabfallverordnung die Erzeuger gewerblicher Siedlungs- sowie Bau- und Abbruchabfälle dazu, bestimmte Abfallfraktionen getrennt zu halten und zu verwerten oder diese Abfallfraktionen gemischt zu erfassen und durch nachträgliches Sortieren so vorzubehandeln, dass weitestgehend verwertet werden kann. Gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur bestimmte Abfallfraktionen enthalten, auch wenn sie energetisch verwertet werden sollen. Zur Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle verweist die Gewerbeabfallverordnung auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die in ihren Abfallsatzungen die Nutzung der erforderlichen Restabfallbehälter regeln.



Impressum

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Hausanschrift:
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Postanschrift
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Telefon: 0711 126-0
Fax: 0711 126-2881

Poststelle@um.bwl.de

Bildnachweis

Titelbild: Durch Recycling erzeugte Rohstoffe Au, Ag, Rh, copyright Umicore AG & Co. KG.
Weitere Bilder: H. Notter; Abfallwirtschaftsbetrieb Stuttgart; R_B_by_Dr. Klaus-Uwe Gerhardt@pixelio; Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RBB); Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH; Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK); KORN Recycling GmbH; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

Stand Dezember 2012



■ Gefährliche Abfälle

Abfälle werden dann als gefährlich eingestuft, wenn sie in besonderem Maße die Gesundheit, die Luft oder das Wasser gefährden, explosionsgefährlich oder leicht brennbar sind. Sie entstehen überwiegend in industriellen und gewerblichen Produktionsprozessen oder fallen als stark verunreinigter Bauschutt und Bodenaushub an und wurden in der Vergangenheit auch als Sonderabfälle bezeichnet. Auch aus Haushalten kommen in geringerem Umfang gefährliche Abfälle; sie werden dann Problemstoffe oder schadstoffhaltige Abfälle genannt. Beispiele dafür sind Reste von Chemikalien wie Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel und andere schadstoffverunreinigte Abfälle. Nach den Abfallsatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gefährliche Abfälle grundsätzlich von der Sammlung der Siedlungsabfälle ausgeschlossen und müssen durch getrennte Sammlung erfasst und umweltverträglich entsorgt werden.

An eine Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle werden aufgrund ihrer Gefährlichkeit höhere Anforderungen als an die Entsorgung von Siedlungsabfällen gestellt. Deshalb unterliegt ihre Entsorgung einer besonderen Nachweispflicht (Vorab- und Verbleibskontrolle), dieses Verfahren läuft bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA).

Werden diese Abfälle nicht verwertet, sondern beseitigt, sind sie nach der Sonderabfallverordnung des Landes der SAA anzudienen, die die Abfälle dann vorrangig der zentralen Einrichtung des Landes (Sonderabfalldeponie Billigheim) oder einer Sonderabfallverbrennungsanlage zur Beseitigung zuweist. Für gefährliche Abfälle aus Haushalten gelten diese Pflichten aber nicht. Die private Entsorgungswirtschaft in Baden-Württemberg hat zur Vorbehandlung und zur Verwertung von gefährlichen Abfällen spezielle Anlagen errichtet, bei denen es sich überwiegend um chemisch-physikalische Behandlungsanlagen handelt.



■ Abfälle aus Haushalten

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmt, wer welche Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen hat.

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus Haushalten (insbesondere Haus- und Sperrmüll sowie Bioabfälle) ist der bedeutendste Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Daneben sind ihnen gewerbliche Siedlungsabfälle und Baumasenabfälle (Bodenaushub, Bauschutt) zur Beseitigung zu überlassen, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können. Die Verwertung von Siedlungsabfällen aus gewerblicher Tätigkeit (sogenannte gewerbliche Siedlungsabfälle) liegt in der Verantwortung der Abfallerzeuger.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise oder deren Zweckverbände. Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Abfallentsorgung und der gesetzlichen Anforderungen entscheiden sie, in welcher Weise die Abfallentsorgung durchgeführt wird. Sie errichten und betreiben die dazu notwendigen Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen oder bedienen sich der Anlagen gewerblicher Unternehmen, mit denen Verträge über die Entsorgung geschlossen werden. In 5 Landkreisen ist die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

Details über die Abfallerfassung und die für die Entsorgungsdienstleistung erforderlichen Abfallgebühren regeln die sogenannten Abfallsatzungen. Die in Baden-Württemberg anfallenden Mengen, aktuellen Abfallgebühren und Anlagenkapazitäten werden in der jährlichen Abfallbilanz dokumentiert.

Nach der Deponieverordnung dürfen seit Mitte 2005 unvorbehandelte Siedlungsabfälle und vergleichbare Abfälle nicht mehr



Gesamtabfallaufkommen in Baden-Württemberg 2011

Abfallmengen

Das Gesamtaufkommen an Abfällen in Baden-Württemberg belief sich im Jahr 2011 auf rund 40,6 Millionen Tonnen. Dabei handelt es sich zum einen um Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) überlassen wurden oder über die SAA im Entsorgungsnachweisverfahren bzw. im Notifizierungsverfahren nachgewiesen sind. Zum anderen sind auch die ungefährlichen Abfälle, die über gewerbliche Entsorgungsunternehmen verwertet wurden, darin enthalten. Diese müssen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht überlassen

werden. Über diese Abfälle existieren ausschließlich Erhebungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Es handelt sich z. B. um Bodenaushub, der auch zur Verfüllung von Abbaustätten verwendet wird, um Bauschuttrecyclingmaterial, das Sand, Kies oder Splitt, Schotter und Mineralbeton als Baustoff ersetzt oder um produktionsspezifische Abfälle wie Metallschrott, Altpapier, Altholz oder Kunststoffe, die wieder in Produktionsprozesse oder direkt zur Verbrennung gehen.

Entsorgungswege

→ VERBRENNUNG

umfasst die energetische Verwertung oder thermische Behandlung in Müllheizkraftwerken, aber auch die Mitverbrennung aufbereiteter Abfälle in Kraft- oder Zementwerken.



→ DEPONIERUNG

umfasst die oberirdische Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung auf Deponien der Klasse 0 (unbelasteter Bodenaushub), der Klassen I und II (ungefährliche Abfälle, frühere Bauschutt- und Siedlungsabfalldeponien), der Klasse III (Sonderabfalldeponie) und der Klasse IV (untertägige Ablagerung einschließlich des Versatzes von Abfällen in Bergwerken).



→ MBA

umfasst die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen.



→ STOFFLICHE VERWERTUNG

ist entweder der Einsatz von Abfällen als Rohstoff-Ersatz (z. B. Bauschutt-Recycling, Schrott-, Altpapier-, Kunststoff- oder Altholz-Verwertung) und die Bio- und Grünabfallbehandlung oder ein mechanisches Abfallbehandlungsverfahren wie die Abfall-Sortierung (Stoffstrom-Anlagen) oder Zerlege-Betriebe zur Demontage von Geräten, in denen verschiedene Stoffströme zur weiteren stofflichen und energetischen Verwertung entstehen.



→ CPB

umfasst die chemisch-physikalisch Behandlung von gefährlichen Abfällen.



→ SONSTIGE VERWERTUNG

umfasst bei gefährlichen Abfällen die Zwischenlagerung, die biologische Bodenbehandlung und andere Behandlungsverfahren als die chemisch-physikalische Behandlung.



4,0%

Gefährliche Abfälle

Abfallart	Aufkommen in 1.000 Tonnen	Verwertung	Behandlung/Beseitigung
Verunreinigte Böden und Bauschutt	806,1	596,0	210,1
Gefährliche Abfälle aus Produktion und Entsorgung	818,7	633,2	185,5
	1.624,8	1.229,2	395,6

14,4%

Siedlungsabfälle

Abfallart	Aufkommen in 1.000 Tonnen	Verwertung	Behandlung/Beseitigung
Haus- und Sperrmüll	1.555,0	1.555,0	0,0
Getrennt erfasste Grün-/ Bioabfälle	1.372,5	1.372,5	0,0
Wertstoffe aus Haushalten	1.779,3	1.779,3	0,0
Elektro- und Elektronikaltgeräte	80,3	80,3	0,0
Andere Siedlungsabfälle	1.075,8	776,5	299,3
	5.862,9	5.563,6	299,3

4,8%

Abfälle aus Produktion und Gewerbe

Aufkommen in 1.000 Tonnen	Verwertung	Behandlung/Beseitigung
1.939,5	1.770,4	169,1

40.644.200 t

76,2%

Bau- und Abbruchabfälle (Baumassenabfälle)

Abfallart	Aufkommen in 1.000 Tonnen	Verwertung	Behandlung/Beseitigung
Boden und Steine (Bodenaushub)	21.147,2	17.364,1	3.783,1
Bauschutt, Straßenaufbruch, andere Bau- und Abbruchabfälle	9.828,1	9.352,1	476,0
	30.975,3	26.716,2	4.259,1

0,6%

Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen

Aufkommen in 1.000 Tonnen	Verbrennung	Landwirtschaft	Landbau	Sonstiges
241,7	217,9	5,3	16,2	2,3